

Stenographisches Protokoll.

38. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 10. Februar 1949.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Ansprache des Vorsitzenden Zingl anlässlich seines Amtsantrittes (S. 675).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 675).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundesministeriums für Inneres, betreffend Stellungnahme zu der Entschliebung des Bundesrates vom 26. November 1948 über die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden in Verwaltungsstrafsachen (S. 675).

4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948, betreffend das Sporttoto-Gesetz.

Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 676);

Ausschußentschließung zur Durchführung des Sporttoto-Gesetzes (S. 677) — Annahme (S. 678);

kein Einspruch (S. 678).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1949, betreffend die Gebührenanspruchsgesetznovelle.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 678);

kein Einspruch (S. 678).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949 über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten.

Berichterstatter: Großbauer (S. 678);

kein Einspruch (S. 679).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Zingl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 38. Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 22. Dezember 1948) ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Ing. Dr. Lechner, Rehrl, Schaidreiter, Langthaler, Vögel, Klein und Krammer.

Im ersten Halbjahr 1949 führt das Bundesland Steiermark den Vorsitz im Bundesrat. Da ich vom Landtag als Erstgenannter entsendet bin, habe ich den Vorsitz übernommen und bitte, mich in dieser meiner Aufgabe zu unterstützen. Ich werde gleich meinen Vorgängern bestrebt sein, in objektiver Weise im Interesse der Sache mein Amt zu führen.

Ich glaube mich der Zustimmung aller Herren Bundesräte sicher, wenn ich meinem Amtsvorgänger, Herrn Landeshauptmann Rehrl, für seine objektive und tatkräftige Führung der Geschäfte des Vorsitzenden herzlich danke. (*Lebhafter Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** (*liest*):

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Bundesrates vom 26. November 1948, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden in Verwaltungsstrafsachen, in der Anlage eine Ausfertigung des unter einem von ha. ergehenden Rundschreibens an alle Zentralstellen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Gleichzeitig darf bemerkt werden, daß das Bundesministerium für Inneres schon mit Rücksicht auf die notorische Überlastung der Bundespolizeibehörden die Zuständigkeit dieser Behörden gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden keineswegs begünstigt und anlässlich der Überprüfung der ihm zur Stellungnahme übermittelten Gesetzentwürfe bereits zu wiederholten Malen beantragt hat, die Strafkompentenz ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

4. Jänner 1949.

Für den Bundesminister: Krechler.“

Anschließend das Rundschreiben (*liest*):

„An das Präsidium des Bundeskanzleramtes und die Präsidien aller Bundesministerien.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. November 1948 gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Entschliebung gefaßt, in der es heißt, daß in einer Reihe von Gesetzen der letzten Jahre die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren begründet worden sei, obgleich es in vielen Fällen zweckmäßiger gewesen wäre, die Bezirksverwaltungsbehörden damit zu betrauen.

Das Bundesministerium für Inneres pflichtet der in der gegenständlichen Entschliebung zum Ausdruck gebrachten Ansicht schon mit Rücksicht auf die Überlastung der Bundespolizeibehörden durchaus bei. Nach ha. Ansicht sollten die Bundespolizeibehörden nur in jenen Angelegenheiten zur Durchführung des Strafverfahrens herangezogen werden, welche in oberster Instanz zum ho. Amte ressortieren.

Es wird daher gebeten, bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen in Hinkunft nur in den erwähnten Fällen die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden zur Durchführung von Verwaltungsstrafsachen festzusetzen.

4. Jänner 1949.

Für den Bundesminister: Krechler.“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Gemäß § 27 E der Tagesordnung schlage ich im Einvernehmen mit den Parteien vor, die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Erhebt dagegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall; mein Vorschlag ist somit angenommen.

Die in der heutigen Sitzung zur Verhandlung gelangenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Vorberatung bereits durchgeführt. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Auflegfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Mein Antrag ist daher mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen nun in die Tagesordnung ein.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948 über das Sportfoto-Gesetz.

Berichterstatter Dr. Schöpf: Hohes Haus! In der Auffassung der Bevölkerung über den Sport, seine Stellung und Bedeutung ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine erhebliche Änderung vor sich gegangen. Während man ihn früher als ein Monopol einiger spleeniger Menschen ansah, ist er heute zu einem Bedürfnis für große Bevölkerungsteile, ja man kann sagen, zu einer Notwendigkeit geworden. Viele Menschen, die mit Rücksicht auf ihre Berufsart einen körperlichen Ausgleich brauchen, suchen diesen im Sport. Es ist kein Zufall, daß dieser daher zu einer großen und bedeutenden Bewegung auch in Österreich geworden ist.

Es sei jedoch in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß der Sport nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Allgemeinheit, für das Volk und den Staat, eine große Bedeutung hat. In einer Zeit, die sich bemüht, aus einem allgemeinen, auch moralischen, Zusammenbruch herauszufinden und neue Werte zu schaffen, ist der Sport wegen seiner erzieherischen Wirkung gerade für die jüngeren Menschen von großer Bedeutung. Er ist aber auch ein wichtiges Element zur Gesunderhaltung der Menschen, und dies nicht nur für die jüngere Generation, sondern für alle Altersklassen.

Bei Erfüllung dieser Funktionen steht jedoch der Sport infolge der durch Krieg und Nachkriegserscheinungen geschehenen Zerstörungen und daher lange Zeit unterbliebenen Förderungsmaßnahmen vor großen Schwierigkeiten. Wenn, wie bereits ausgeführt, der Sport wichtige Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen hat, so muß billigerweise von der Allgemeinheit erwartet werden, daß sie sich ebenfalls ihrer Pflichten der Sportbewegung gegenüber bewußt sei. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, Übungsstätten, Ausbildungsmöglichkeiten und ähnliche Einrichtungen zu schaffen.

Als treffendes Beispiel dafür, daß diese Verpflichtungen der Allgemeinheit erkannt und auch erfüllt werden, steht die Schweiz vor uns, wo seit Jahrzehnten auch der kleinste Landort seine Einrichtungen und Übungsstätten zur Pflege von Turnen und Sport besitzt. Wir sind in Österreich von diesem Beispiel noch weit entfernt. Es fehlt uns an der nötigen Zahl der Übungsstätten und an ihrer erforderlichen Ausstattung und es fehlt uns noch an vielem anderen auf diesem Gebiet.

Die schwierige Lage unseres Staatshaushaltes zieht hier leider nur zu enge Grenzen. Der Großteil der materiellen Sorgen und Lasten liegt auf den Sportorganisationen selbst. Es ist daher für sie von großer Wichtigkeit, daß

ihnen andere Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der bisherigen Förderung eingeräumt werden.

Eine solche Möglichkeit ist das Sporttoto. Es ist in zahlreichen Staaten bereits in Anwendung und hat besonders für die Sportorganisationen gute Auswirkungen gezeigt. Wir haben alle Ursache, auch für den österreichischen Sport diese guten Erfahrungen uns zunutze zu machen.

Das Gesetz selbst, das zur Behandlung und Beschlußfassung vor uns liegt, ist kurz und enthält eingangs die grundsätzliche Bestimmung über die Einführung des Totos, sieht aber bereits vor, daß die Ausführungsbestimmungen durch eine Verordnung geschaffen werden, die unter Zustimmung des Hauptausschusses von den Bundesministerien für Finanzen, für Unterricht und für soziale Verwaltung realisiert werden soll. Das Gesetz enthält weiters die Bestimmung, daß an den Bund bei einem jährlichen Gesamtertrag bis zu 15 Millionen Schilling 10 Prozent, bei einem größeren Betrag 20 Prozent fallen sollen.

Die ernste Absicht, einen Mißbrauch des Sporttotos nicht zuzulassen, zeigt die Strafbestimmung, die Übertretungen des Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 50.000 S oder mit Arreststrafen bis zu 6 Wochen ahndet.

Hohes Haus! Bei Behandlung dieses Gesetzes ist festzuhalten, daß im Sinne unserer Bundesverfassung die Förderung und Organisation des Sports eine Angelegenheit der Länder ist. Wenn im vorliegenden trotzdem ein Bundesgesetz ein Interessengebiet des Sports behandelt, so ist das darauf zurückzuführen, daß Angelegenheiten des Glücksspiels in die Kompetenz des Bundes fallen. Dies soll aber, nach Auffassung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, nicht hindern, daß den Ländern und den nach der Landesgesetzgebung organisierten Sporteinrichtungen ein wesentlicher Einfluß auf die zu schaffende Durchführungsverordnung und auf die ständige Handhabung derselben eingeräumt werde.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt daher folgende Entschliebung des Bundesrates (*liest*):

„Der Bundesrat empfiehlt den im § 2, Abs. (2), des Sporttoto-Gesetzes zur Durchführung berufenen Ministerien für Finanzen, für Unterricht und für soziale Verwaltung bei Erlassung der vorgesehenen Durchführungsbestimmungen nachstehende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Der Dienststelle der Staatslotterie steht auf die Verwendung des Ertrages aus dem

Sporttoto kein Einfluß zu. Die Aufteilung ist Angelegenheit des Beirates.

2. Die Vertreter des Sports im Beirat sollen sich zur Hälfte aus Vertretern der Bundesländer zusammensetzen.

3. Den Vorsitz im Beirat soll ein Vertreter des Sportes führen. Es wird ein halbjähriger Wechsel im Vorsitz als zweckmäßig erachtet.

4. Der Beirat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder.

5. Die Aufteilung des Reingewinnes soll nicht nach Ländern, sondern auf die Interessenverbände (Allgemeiner Verband, ASKÖ und Turn- und Sport-Union) sowie den Fußballbund erfolgen.

6. Gemäß § 6 des Gesetzes verhängte Strafen sollen der Sportförderung zufließen.

7. Durch den Ertrag des Sporttotos sollen die öffentlichen Aufwendungen zur Förderung des Sportes nicht vermindert werden.“

Wenn durch das vorstehende Gesetz und die vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen dem Sport offiziell eine große Bedeutung beigemessen wird, so soll zur Erklärung und Rechtfertigung auf das alte römische Sprichwort hingewiesen werden, daß ein gesunder Geist in einem gesunden Körper wohnen soll. Wenn durch Maßnahmen der Sportförderung scheinbar vor allem der gesunde Körper gewährleistet werden soll, so ist keineswegs zu übersehen seine Auswirkung auf einen gesunden Geist, also die erzieherische Wirkung. Wenn wir immer wieder aus der Presse von Untaten jugendlicher Menschen lesen, so erfüllt es uns dem gegenüber mit Befriedigung, wenn wir unter den Übeltätern kaum je Sportler finden. Mögen auch Eltern oft ungehalten sein, wenn im Sinnen und Trachten ihrer heranwachsenden Kinder der Sportfanatismus überhandzunehmen droht, so sollen sie doch angesichts dieser unverkennbaren Tatsachen erkennen, daß der Sport den erzieherischen Einfluß ergänzen, nicht vermindern soll. Er ist eine gesunde Entladung für jugendlichen Elan und Beschäftigungsdrang, der bei Wegfall dieses natürlichen Ventils leider nur zu oft im Kriminellen endet. Die Behauptung geht bestimmt nicht zu weit, daß die Mittel, die die öffentliche Hand zur Förderung des Sports aufwendet, reichlich hereingebracht werden durch die dadurch bedingten Ersparungen an Krankenhäusern und Zuchthäusern.

Angesichts dieser Überlegungen darf wohl festgestellt werden, daß das vorliegende Sporttoto-Gesetz sicherlich bedeutungsvoller ist, als

dies im ersten Augenblick erscheinen mag. Es ist im Zusammenhang mit dem Gesagten im übrigen nur zu wünschen, daß der Sport in Österreich nicht nur durch das Sporttoto eine weitere Vorwärtsentwicklung erfahren möge, sondern daß er auch organisatorisch bald zum gesunden Abschluß kommen möge, der ihn befähigt, seine Angelegenheiten soweit als irgend möglich selbst zu verwalten, daß er immer mehr zu einem Gesundbrunnen des österreichischen Volkes werde und sein Ansehen in der Welt mehre und wahre.

Wenn der Sport diese Aufgabe erfüllen soll, dann muß er eine Massenbewegung sein. Nicht die Züchtung von Sportkanonen und Sportfexen ist unsere Aufgabe, sondern die planmäßige sportliche Betätigung möglichst weiter Bevölkerungskreise ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen das vorliegende Gesetz über die Einführung des Sporttotos keinen Einspruch erheben und die verlesene Entschließung annehmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch und nimmt die Entschließung an.

2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1949, betreffend die **Gebührenanspruchsgesetznovelle**.

Berichterstatte **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß, der uns heute beschäftigt, regelt die Gebührenansprüche der Schöffen, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher und baut auf dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, auf. Der unmittelbare Anlaß zu der Novellierung war die bestehende Diskrepanz zwischen den Gebühren, die den Schöffen auf Grund des bestehenden Gesetzes eingeräumt waren, und den Gebühren, die den Zeugen zukamen. Die Schöffen waren im ganzen gesehen — und sind es auch jetzt noch — gegenüber den Zeugen wesentlich benachteiligt, indem sie nur auf eine Entschädigung Anspruch hatten, wenn ein empfindlicher Abbruch am Erwerb nachgewiesen war. Sie erhielten nach einem festgelegten Tarif ein Taggeld von 15 S.

Die Angleichung erfolgt nunmehr durch die Novelle in der Form, daß der Anspruch auf den vollen Betrag des Verdienstentganges anerkannt wird, so wie es für Zeugen bisher schon gegolten hat. Das sehen Sie im neuen Gesetzentwurf im § 5 geregelt.

Im Zusammenhang mit dieser Haupt- und Grundfrage, der die Sorge des Gesetzgebers

galt, wurde gleichzeitig eine Anzahl anderer Fragen mit abgestimmt und ebenfalls den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt. So finden Sie, abgesehen von einer Berichtigung des § 2, Abs. (5), in § 2, Abs. (6), dann eine Ausdehnung der gegenwärtigen Ansprüche der Schöffen auf Entschädigung der Kosten der Hin- und Rückreise in gleicher Weise auf die Zeugen, Sachverständigen wie auf die Dolmetscher.

§ 3 umreißt neu die notwendigen Aufenthaltskosten, wobei als Neuerung insbesondere herausgehoben wird, daß die bisher im Zusammenhang mit der Übernachtung mögliche Bezahlung des Essens nunmehr auch unabhängig von einer Übernachtung vorgenommen werden kann.

§ 9, Abs. (2), des Gesetzes findet ebenfalls eine Ergänzung, und zwar dadurch, daß der Mindestinhalt der Bescheinigung umrissen wird, die zur Anerkennung einer Entschädigung vorzulegen ist.

§ 11 des Gesetzes wird dahin ergänzt, daß auch der Gebührenanspruch des nichtverwendeten Sachverständigen eindeutig klargestellt wird.

Bezüglich der Dolmetscher wird im § 21 eine Formulierung getroffen, die auch den Anspruch des Dolmetschers für Übersetzungen, die außerhalb einer Verhandlung vorgenommen wurden, anerkennt.

In § 24 wird das Recht der Oberlandesgerichte auf Festlegung der Tarife neuerdings klargestellt und ausgesprochen, daß diese Tarife nach Anhörung der zuständigen Kammern festgelegt werden sollen und daß sie sich je nach den besonderen Verhältnissen entweder auf den ganzen Sprengel des Oberlandesgerichtes beziehen können, aber auch nur auf einzelne Orte abgestellt zu werden brauchen.

Dies ist der Inhalt des Gesetzes und ich stelle Ihnen nunmehr im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, gegen den vom Nationalrat gefaßten Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der **letzte Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949 über die **Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten**.

Berichterstatte **Großauer**: Hoher Bundesrat! Diese Gesetzesvorlage betrifft einen Teil der Bevölkerung unseres Kärntnerlandes. Es ist Ihnen ja bekannt, daß wir Gebietsteile haben,

die von slowenischer Bevölkerung besiedelt sind. In diesen Gebieten hat sich bis zum Jahre 1938 eine Reihe von Genossenschaften befunden, die eine eigene Verwaltung hatten. Beim Einmarsch der Nationalsozialisten wurden diese Genossenschaften — es handelt sich in weitaus größter Zahl um rein landwirtschaftliche Genossenschaften — aufgelöst, ein Teil der Funktionäre wurde zunächst politisch verfolgt und später ausgesiedelt. Gleich nach der Befreiung im Jahre 1945 hat sich die provisorische Kärntner Landesregierung — es sind hier in diesem Raume zwei Zeugen, Herr Bundesrat Enzfelder und ich — damit beschäftigt, daß dieses Unrecht an den Slowenen und ihren Genossenschaften wieder gutgemacht werden soll. Nach unserer Auffassung bestand damals und besteht auch heute ein Rechtsanspruch darauf. Im Jahre 1947 wurden diese Genossenschaften wieder in das Genossenschaftsregister eingetragen, diese Eintragung aber formal rechtswirksam gemacht. Daraufhin haben die Kärntner Abgeordneten zum Nationalrat, Ing. Schumy und Lagger, im Nationalrat einen Antrag eingebracht, der dort bereits beraten und angenommen wurde.

Die Vorlage selbst wurde selbstverständlich mit den Interessenten in den slowenischen Gebieten, mit den Genossenschaftsfunktionären überhaupt, in der Landesregierung und auch mit den zuständigen Ministerien durchbesprochen.

Der Sinn dieses Antrages ist, daß diesen 22 namentlich angeführten Genossenschaften nunmehr wieder ihre Rechtspersönlichkeit zuerkannt werde, damit sie auch vom 7. Rückstellungsgesetz Gebrauch machen können.

Sie finden in der Vorlage verschiedene Daten; diese bezeichnen den Tag der Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Vorlage sieht nun vor, daß das Gesetz rückwirkend mit diesen Tagen in Kraft gesetzt wird.

Es mag vielleicht den Anschein haben, daß dieses Gesetz jetzt deswegen verabschiedet wird, weil derzeit in London Beratungen stattfinden. Ich habe aber die Aufgabe und den Auftrag, zu erklären, daß dies in keinem Zusammenhang damit steht, sondern daß die Antragsteller und damit auch das

Parlament hiermit die Absicht bekunden, ein Unrecht an der slowenischen Bevölkerung gutzumachen, das ihr, allerdings nicht von Österreich, zugefügt wurde.

Der Ausschuß hat sich heute mit dieser Frage beschäftigt und das Gesetz durchberaten. Im Zuge der Beratung wurde zum § 4, wonach alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen von öffentlichen Abgaben befreit sind, angeregt, daß die Gebührenbefreiung auch auf jene Anwendung finde, die damals ihre Mitgliedschaft verloren haben und nunmehr durch einen neuerlichen Beitritt der Gebührenpflicht unterliegen sollten.

Ich bin zu dieser Berichterstattung hier etwas zu spät gekommen, weil mich der Herr Finanzminister hinausgebeten und ermächtigt hatte, hier folgendes zu erklären:

Die Fassung des § 4 über die Abgabenbefreiung ist nicht ganz deutlich. Der Herr Finanzminister hat mich daher zu der Erklärung ermächtigt, daß unter die Begriffe: „Schriften und Amtshandlungen“ auch Rechtsgeschäfte, Neuanmeldung ehemaliger Genossenschafter, und zwar insbesondere die in § 33, Tarifpost 15, der Gebührenordnung aufgezählten Verträge und Erklärungen zu subsumieren sein werden. Die Finanzbehörden werden entsprechend angewiesen werden.

Das Gesetz ist notwendig, und es soll damit auch jenem Teil der Bevölkerung gezeigt werden, daß es der österreichischen Regierung und dem Parlament wirklich ernst damit ist, Unrecht wiedergutzumachen.

Der Ausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage im allgemeinen einverstanden erklärt und mich beauftragt, den Bundesrat um seine Zustimmung zu ersuchen.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Vorsitzender **Zingl**: Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung findet am 17. Februar 1949 statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt und somit den Mitgliedern bekannt. Eine weitere Einladung ergeht nicht mehr.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 40 Minuten.